

Inhalt

Seite

3 - 4	Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit
5 - 6	Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter
7 - 9	Hinweise zur Anwendung der Rechtsgrundlagen
10	Muster für die Antragstellung beim Bezirksjugendring
11	Adressen der unterfränkischen Kreis- u. Stadtjugendringe
12 - 13	Adressen der Jugendorganisationen auf Landesebene
14 - 16	Arbeitshilfen des BezJR

Herausgeber: Bezirksjugendring Unterfranken
Berner Str. 14
97084 Würzburg
Telefon 0931/60060500, Fax 0931/60060550
Bankverbindung: V+R Bank Würzburg, BLZ 790 900 00
Konto Nr. 6151566
E-Mail: bezjr@jugend-unterfranken.de,
www.jugend-unterfranken.de

Redaktion: Karl-Heinz Staab

6. Auflage 300 Exemplare

Schutzgebühr: 1,75 € (incl. 1,50 € Versandkostenanteil)
Einzelbestellungen unter 5,00 €,- werden nur erledigt, wenn der Betrag in Briefmarken bei Anforderung beiliegt oder auf obengenanntes Konto unter dem Stichwort „Arbeitshilfe Freistellung“ eingegangen ist.

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit

(Vom 29. April 1980 - GVBl. S. 180)

Art. 1

1) Ehrenamtliche Jugendleiter, die das **16. Lebensjahr** vollendet haben und in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben gegenüber dem Arbeitgeber nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit.

2) Die Freistellung kann nur beansprucht werden,

- a) für die Tätigkeit als Leiter von Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,
- b) für die Tätigkeit als Leiter oder Helfer in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Kinder und Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und bei Jugendwanderungen
- c) zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit,
- d) zur Teilnahme an Tagungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit,
- e) zur Teilnahme an Maßnahmen der internationalen und sonstigen zwischenstaatlichen Jugendbegegnung,
- f) zur Teilnahme an Berlin- und Grenzlandfahrten.

3) Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, wenn im Einzelfall ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht. Die Beteiligung des Betriebsrats richtet sich nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

Art. 2

1) Freistellung nach diesem Gesetz kann nur für **höchstens 15 Arbeitstage** und für nicht mehr als vier Veranstaltungen im Jahr verlangt werden. Der Anspruch ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

2) Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für die Zeit der Freistellung nach diesem Gesetz eine Vergütung zu gewähren.

Art. 3

1) Anträge auf Freistellung können nur von **öffentlich anerkannten Jugendverbänden**, der im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen der politischen Parteien sowie von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege gestellt werden. Das Staats-

ministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die antragsberechtigten Verbände und Jugendringe durch Rechtsverordnung näher zu bezeichnen.

2) Die Anträge sollen in schriftlicher Form gestellt werden. Sie müssen dem Arbeitgeber, von besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgesehen, mindestens 14 Tage vor Beginn des Zeitraumes, für den die Freistellung beantragt wird, zugehen.

3) Wird die Freistellung nicht antragsmäßig gewährt, so ist das dem antragsstellenden Verband oder Jugendring und dem Arbeitnehmer rechtzeitig unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Ablehnung soll gegenüber dem antragstellenden Verband oder Jugendring schriftlich begründet werden.

Art. 4

Arbeitnehmern, denen eine Freistellung nach diesem Gesetz gewährt oder versagt wird, dürfen Nachteile in ihrem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nicht erwachsen.

Art. 5

Dieses Gesetz gilt entsprechend für ehrenamtliche Leiter von Jugendchören, Jugendorchestern und sonstigen Jugendmusikgruppen, wenn sie an Veranstaltungen der musischen Jugendbildung mitwirken, die den Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. a, c, d und e entsprechen. Anträge auf Freistellung können in diesen Fällen nur vom Bayerischen Musikrat e.V. gestellt werden.

Art. 6

Dieses Gesetz findet auf Beamte und in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen entsprechend Anwendung.

Art. 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Sonderurlaub für Jugendleiter vom 29. April 1958 (GVBl S. 57), geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1974 (GVBl S. 551), außer Kraft.

Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst

(Sonderurlaubsverordnung - SUrlV)

BGBl. 1997 I Seite 979 - 982)

§ 7

Urlaub für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke

In folgenden Fällen kann Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen

1. für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von staatlichen oder kommunalen Stellen durchgeführt werden, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;
2. Zur Ablehnung von Prüfungen (Klausurarbeiten und mündliche Prüfung) nach einer Aus- und Fortbildung im Sinne von Nummer 1 und bei Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien;
3. für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen; wird die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muss die Förderungswürdigkeit von der zuständigen obersten Bundesbehörde anerkannt worden sein; das Nähere regelt der Bundesminister des Innern;
4. **für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen, und für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§75 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs) durchgeführt werden;**
5. für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Parteivorstandes, dem der Beamte angehört, und an Bundes-, Landes- oder Bezirksparteien, wenn der Beamte als Mitglied eines Parteivorstandes oder als Delegierter teilnimmt;
6. für die Teilnahme an Arbeitstagungen überörtlicher Selbsthilfeorganisationen zur Betreuung behinderter Personen, wenn es sich um eine Veranstaltung auf Bundes- oder Landesebene handelt und der Beamte als Mitglied eines Vorstandes der Organisation teilnimmt;
7. für die Teilnahme an Sitzungen der Verfassungsorgane oder überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstigen öffentlich-

rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der Beamte dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört, und für die Teilnahme an Tagungen der Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der Beamte auf Anforderung der Kirchenleitung oder obersten Leitung der Religionsgesellschaft als Delegationsgesellschaft teilnimmt, sowie an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages;

8. für die aktive Teilnahme

a) an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene, wenn der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband als Teilnehmer benannt worden ist,

b) an Europapokal-Wettbewerben sowie den Endkämpfen um deutsche sportliche Meisterschaften, wenn der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein als Teilnehmer benannt worden ist,

c) an den Wettkämpfen beim Deutschen Turnfest;

9. für die Teilnahme an Kongressen und Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehören, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundesebene sowie Vorstandssitzungen solcher Verbände auf Landesebene, wenn der Beamte dem Gremium angehört. Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach § 8.

§ 8

Dauer des Urlaubs in den Fällen der §§ 5 und 7

Urlaub für Ausbildungsveranstaltungen nach § 5 und Urlaub nach § 7 darf im Einzelfall **drei Werktage, in besonders begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen fünf Arbeitstage** im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub **bis zu zehn Urlaubstagen im Urlaubsjahr** bewilligen; sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen. Urlaub nach § 6 ist anzurechnen, soweit er sechs Werktage im Urlaubsjahr überschreitet. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben kann die oberste Dienstbehörde Urlaub auch über zehn Arbeitstage hinaus bewilligen. § 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

Hinweise zur Anwendung

Das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit findet grundsätzlich für alle Arbeitnehmer in Bayern Anwendung, die in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst tätig sind.

Bundesbeamte

Für Mitarbeiter in den Bayerischen Dienststellen von Bundesbehörden, wie z.B. der Bundespost und Bundesbahn, gilt die Verordnung vom 18. November 1980 (siehe Seite 6/7) über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst. Nach dieser Verordnung kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Soldaten, Wehrpflichtige

Für Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Wehrpflichtige, gelten die oben genannten Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend. Die Sonderurlaubsanträge sind auf dem Dienstwege einzureichen. Siehe hierzu Soldatenurlaubsverordnung (SUV) sowie Ausführungsbestimmungen zur SUV.

Zivildienstleistende

Zivildienstleistende haben Urlaubs- und Sonderurlaubsansprüche, auf die gem. § 35 Abs. 1 Zivildienstgesetz, die Verordnung über den Urlaub der Soldaten (Soldatenurlaubsverordnung - SUV) sowie die Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung des Bundesministers der Verteidigung anzuwenden sind. Urlaub darf nur gewährt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe der Urlaubserteilung nicht entgegenstehen. Sonderurlaubsanträge sind rechtzeitig vom Zivildienstleistenden auf dem Dienstweg einzureichen.

Auszubildende

Auszubildenden kann eine Freistellung nicht verweigert werden unter Hinweis auf ein „unabweisbares betriebliches Interesse“. Denn, so das Arbeitsgericht München in einem Beschluss von 1981, es widerspricht dem Zweck eines Ausbildungsverhältnisses, wenn ein Auszubildender so in die Arbeitsabläufe eingeplant ist, dass sein Fehlen Betriebsabläufe in erheblicher Weise stören würde. Nur dann liegt aber ein „unabweisbares betriebliches Interesse“ vor, wenn ein Arbeitnehmer oder Auszubil-

dender dringend erforderlich ist für die Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe in einem Betrieb.

Berufsschüler

Berufsschüler können für Zwecke der Jugendarbeit auch bis zu einer Woche im Schuljahr beurlaubt werden, ausgenommen sind Zeiten des Blockunterrichts. Dies bestimmt ein Schreiben des Kultusministeriums an die Regierung vom 20. Oktober 1981 (KMS III B 8-13/144198).

Arbeitslose Jugendleiter

Gem. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Arbeitsförderungsgesetz steht unter anderem ein Arbeitsloser der Arbeitsvermittlung nur dann zur Verfügung, wenn er das Arbeitsamt täglich aufsuchen kann und für das Arbeitsamt erreichbar ist. Nach der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über den auswärtigen Aufenthalt von Arbeitslosen während des Leistungsbezuges können jedoch nach Lage des Arbeitsmarktes bis zu 6 Wochen im Jahr Urlaub / Freistellungen gewährt werden. In dieser Zeit wird die Zahlung von Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe fortgesetzt (Aufenthaltsordnung: § 3, § 4, § 6)

Bezahlung

Für die im öffentlichen Dienst (Bund/Land) tätigen Personen ergibt die Anwendung der o. g. Sonderurlaubsregelungen einen Vorteil gegenüber Arbeitnehmern, denn Sonderurlaub kann den Angehörigen des öffentlichen Dienstes unter Fortzahlung der Bezüge bzw. des Lohnes gewährt werden, wogegen Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft nicht verpflichtet sind für die Zeit der Freistellung eine Vergütung zu gewähren

Beschäftigte des Freistaates Bayern, die als ehrenamtliche Jugendleiter nach dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit v. 14.4.1980 freigestellt sind, erhalten bis zur Dauer von fünf Tagen im Jahr die volle Fortzahlung der Bezüge.

- in Bayern aufgrund der Verordnung über den Urlaub der Bayerischen Beamten und Richter (§13),
- für Bundesbehörden in Bayern aufgrund der VO über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst.

Dauer und Art der Veranstaltungen

Unterschiede für die Praxis der Jugendleiter-Freistellung gibt es aber nicht nur hinsichtlich der Bezahlung, sondern auch hinsichtlich der Dau-

er wie auch der Art der Veranstaltungen, für die dieser Urlaub gewährt wird. Dies führt immer wieder zu Schwierigkeiten und ruft auch Unverständnis bei den ehrenamtlich tätigen Jugendleitern hervor, die sich unterschiedlich behandelt sehen, obwohl sie die gleiche ehrenamtliche Tätigkeit leisten. Der Bundesjugendring, wie auch der Bayerische Jugendring haben wiederholt bei den zuständigen Ministerien versucht, eine Angleichung der entsprechenden Bestimmungen zu erreichen, bislang jedoch ohne Erfolg.

Antragsfrist/Antragsverfahren

Anträge auf Freistellung müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Freistellung eingereicht sein, deshalb ist es notwendig, dass das Freistellungsanliegen **spätestens 4 - 6 Wochen vor dem Termin** beim entsprechenden Landesverband bzw. Bezirksjugendring eingereicht wird, damit dort der Freistellungsantrag rechtzeitig gestellt werden kann. Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg einzureichen und sollte auch mindestens 4 Wochen vorher beantragt werden.

Antragsteller

Der Jugendleiter selbst ist nach dem „Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern...“ nicht antragsberechtigt sondern nur öffentlich anerkannte Jugendverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Der Bezirksjugendring ist bei Kreis- und Stadtjugendringen als auch bei Jugendorganisationen, die nicht zu einem Landesverband gehören, als Antragsteller zu sehen. Bei Jugendverbänden ist für die Antragstellung der Landesverband zuständig.

Verdienstaufförderung

Bei Jugendleitern, die für die Freistellung keinen Verdienst durch den Arbeitgeber erhalten, kann in den Fällen der Jugendleiterfortbildung Verdienstauffall durch den Bayerischen Jugendring erstattet werden. (Richtlinien Stand 1981). **Verdienstauffall kann bei der Teilnahme und Leitung an Seminaren, Kursen und Lehrgängen, die der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern dienen und bei Sitzungen von überörtlichen Jugendverbandsgrößen**, durch Antragstellung erstattet werden (Antragsform und Art sind in den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit aus Mitteln des Jugendprogramms ersichtlich). Nicht förderungsfähig sind hiernach die sonstigen Fälle, in denen für ehrenamtliche Jugendleiter Verdienstauffall entstehen kann. Teilnehmergebühren für Kurse und Seminare können in der Regel bei den Stadt- und Kreisjugendringen erstattet werden. (Bitte die entsprechenden Richtlinien beachten).

Nur zur Verwendung der ufr. Kreis- und Stadtjugendringe

016s03f6

Muster

Bitte beachten: Jugendorganisationen, die nicht einem Landesverband angehören, müssen die Freistellung über den Bezirksjugendring beantragen (**SJR/KJR, Jugendgemeinschaften**)

Ansonsten müssen Jugendverbände die Freistellung über ihren entsprechenden Landesverband beantragen.

An den
Bezirksjugendring Unterfranken
Berner Str. 14
97084 Würzburg

Anschrift des Maßnahmeträgers:

.....
.....
.....

Telefon: Fax

Bitte um Antragstellung wegen **Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit** gemäß

Sonderurlaubsverordnung für Bundesbeamte u. Richter bzw.

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit

Antragsteller/in:

Name Vorname geb. am

Geburtsort Telefon privat dienstlich

PLZ Wohnort Straße

Jugendorganisation

Jugendleiter/in: ja nein (zutreffendes ankreuzen)

Arbeitgeber: (Adresse für Beantragung/Briefversand)

Name

PLZ Ort Straße

Abteilung Telefon

Der Sonderurlaub bzw. die Freistellung wird für folgende Maßnahme benötigt:

.....
vom bis in

Veranstalter der Maßnahme

Ich bin als bei der Maßnahme tätig.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Jugendleiter/in

Bestätigung/Stellungnahme des zuständigen Kreis-; Stadtjugendringes:

Datum

.....
Unterschrift / Stempel

Anlage: Maßnahme-Ausschreibung bzw. geeignete Unterlagen über die Maßnahme

Geschäftsstellen der Kreis- und Stadtjugendringe in Unterfranken

KJR Aschaffenburg

Merlostr. 1-3
63741 Aschaffenburg
Tel. 0 60 21 / 2 36 93
Fax 0 60 21 / 1 20 53
E-Mail geschaeftsstelle@KJR-aschaffenburg.de
Internet www.kjr-aschaffenburg.de

SJR Aschaffenburg

Kirchhofweg 2
63739 Aschaffenburg
Tel. 0 60 21 / 21 87 33
Fax 0 60 21 / 21 87 34
E-Mail jugendring@sjr-aschaffenburg.de
E-Mail jugendinformation@cafe-abdate.de
Internet www.sjr-aschaffenburg.de
www.cafe-abdate.de

KJR Bad Kissingen

Klosterweg 13
97688 Bad Kissingen
Tel. 09 71 / 80 17 01 0
Fax 09 71 / 80 17 01 1
E-Mail kjr-kg@t-online.de
Internet www.kjr-bad-kissingen.de

KJR Haßberge

Flugplatzstraße 20
97437 Haßfurt
Tel. 0 95 21 / 61 01 36
Fax 0 95 21 / 61 01 56
E-Mail kjr-has@t-online.de
Internet www.kjr-hassberge.de

KJR Kitzingen

Alte Poststr. 6
97318 Kitzingen
Tel. 0 93 21 / 57 22
Fax 0 93 21 / 2 51 87
E-Mail info@kjr-kitzingen.de
Internet www.kitzingen.de/kjr

KJR Main Spessart

Ringstr. 24
97753 Karlstadt
Tel. 0 93 53 / 5 84
Fax 0 93 53 / 46 31
E-Mail SchreckT@IraMSP.de
Internet kjr-main-spessart.de

KJR Miltenberg

Brückenstr. 2
63897 Miltenberg
Tel. 0 93 71 / 5 01 - 1 41
Fax 0 93 71 / 5 01 - 7 91 43
E-Mail info@kjr-miltenberg.de
Internet www.kjr-miltenberg.de

KJR Rhön-Grabfeld

Rederstr. 2
97616 Bad Neustadt
Tel. 0 97 71 / 9 75 11
Fax 0 97 71 / 99 19 32
E-Mail info@kjr-rhoen-grabfeld.de
Internet www.kjr-rhoen-grabfeld.de

KJR Schweinfurt

Schrammstr. 1
97421 Schweinfurt
Tel. 0 97 21 / 5 55 08
Fax 0 97 21 / 5 53 37 (LRA)
E-Mail info@kjr-sw.de
Internet www.kjr-sw.de

SJR Schweinfurt

Rathaus Eingang Metzgergasse
97421 Schweinfurt
Tel. 0 97 21 / 5 14 14
Fax 0 97 21 / 5 15 54
E-Mail Post@sjr-schweinfurt.de
Internet www.sjr-schweinfurt.de

KJR Würzburg

Wittelsbacherstr. 1
97074 Würzburg
Tel. 09 31 / 8 78 99
Fax 09 31 / 7 78 87
E-Mail info@kjr-wuerzburg.de
Internet www.kjr-wuerzburg.de
oder www.jugend-wuerzburg.de

SJR Würzburg

Münzstr. 1
97070 Würzburg
Tel. 09 31 / 5 66 26
Fax 09 31 / 57 11 13
E-Mail info@sjr-wuerzburg.de
Internet www.wuerzburg.de/sjr/
oder www.jugend-wuerzburg.de

Jugendverbände auf Landesebene - Bayern

Stand 1/2003

Bay. Fischerjugend i. Landesfischereiv. Bayern .

Pechdellerstr. 16, 81545 München
Tel. 089 / 64 27 26 - 31
Fax 089 / 64 27 26 - 34
E-Mail Fischerjugend.Bayern@t-online.de
Internet www.lfvbayern.de

Bayerische Jungbauernschaft

Aubinger Weg 5, 82110 Germering
Tel. 089 / 89 44 14 - 0
Fax 089 / 89 44 14 - 10
E-Mail bjb-lgs@t-online.de
Internet www.landjugend.de/bayern

Bayerische Sportjugend im BLSV

Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München
Tel. 089 / 15 70 2 - 0
Fax 089 / 15 70 2 - 435
E-Mail geschaeftsstelle@bsj.org
Internet www.bsj.org

Bayerische Trachtenjugend

Franz Rainer
Radmoos 13a, 94353 Haibach
Tel. 09 66 1 / 3 77
Fax 09 66 1 / 700 35 1
E-Mail franz-rainert@t-online.de
Internet trachtenverband-bayern.de/jugend

Bayerisches Jugendrotkreuz

Volkartstr. 83, 80636 München
Tel. 089 / 9 24 13 41
Fax 089 / 9 24 12 10
E-Mail fleischmann@praesidium.brk.de
Internet www.jugendrotkreuz.brk.de

Bund der Deutschen Katholischen Jugend

Landesstelle Bayern
Landwehrstr. 68, 80336 München
Tel. 089 / 53 29 31 - 0
Fax 089 / 53 29 31 - 11
E-Mail landesstelle@bdkj-bayern.de
Internet www.bdkj-bayern.de/

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP)

Landesverband Bayern e.V.
Severinstr. 5, 81541 München
Tel. 089 / 69 24 39 6
Fax 089 / 69 24 39 7
E-Mail bdp-bayern@link-m.de
Internet www.lv-bayern.pfadfinden.de

Deutsche Beamtenbundjugend Bayern

Dachauer Str. 4/V, 80335 München
Tel. 089 / 54 50 23 30
Fax 089 / 55 70 20
E-Mail dbbj.bayern@t-online.de
Internet www.dbbjb.de

Landesstelle der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg

Bogenstr. 31, 90459 Nürnberg
Tel. 09 11 / 43 18 99 00
Fax 09 11 / 43 18 99 09
E-Mail Landesstelle@pfadfinder.org
Internet www.pfadfinder.org/

Deutsche Wanderjugend Landesverband Bayern

Weinbergstr. 14, 96120 Bischberg
Tel. 09 51 / 20 07 50
Fax 09 51 / 20 44 54
E-Mail goeller@dwj-bayern.de
Internet www.dwj-bayern.de

djo - Deutsche Jugend in Europa Landesverb. Bayern

Bodenseestr. 5, 81241 München
Tel. 0 89 / 8 21 27 62
Fax 0 89 / 8 21 10 62
E-Mail info@djo-bayern.de
Internet www.djo-bayern.de/

Ev. Jugend in Bayern, Amt f. ev. Jugendarbeit

Hummelsteiner Weg 100, 90459 Nürnberg
Tel. 09 11 / 43 04 - 1
Fax 09 11 / 43 04 - 201
E-Mail afj@ejb.de
Internet www.ejb.de/

Gewerkschaftsjugend im DGB Landesb. Bayern

Schwanthalerstr. 64, 80336 München
Tel. 0 89 / 51 70 02 24
Fax 0 89 / 51 70 02 16
E-Mail info@dgb-jugend-bayern.de
Internet www.dgb-jugend-bayern.de

Jugend der Deutschen Lebens-Rettung-Gesellschaft (DLRG), Landesjugendsekretariat

Woffenbacher Str. 34, 92318 Neumarkt
Tel. 0 91 81 / 32 01 - 3
Fax 0 91 81 / 32 01 - 20
E-Mail info@bayern.dlrg-jugend.de
Internet www.bayern.dlrg-jugend.de

Jugend des Deutschen Alpenvereins

Preysingstr. 71, 81667 München
Tel. 0 89 / 4 49 00 19 - 5
Fax 0 89 / 4 49 00 19 - 9
E-Mail lgs@jdav-bayern.de
Internet www.jdav-bayern.de

Jugendfeuerwehr Bayern im Landesfeuerwehrverband

Waldstr. 6, 90607 Rückersdorf
Tel. 09 11 / 5 70 59 65
Fax 09 11 / 5 70 59 65
E-Mail jfbayern1@aol.com
Internet www.jugendfeuerwehr-bayern.de

Jugendorganisation Bund Naturschutz Landesjugendleitung

Trivastr. 13, 80637 München
Tel. 0 89 / 15 98 96 30
Fax 0 89 / 15 98 96 33
E-Mail info@jbn.de
Internet www.jbn.de/

Landesjugendwerk der bay. Arbeiterwohlfahrt

Edelbergstr. 10, 80686 München
Tel. 0 89 / 54 72 60 - 10
Fax 0 89 / 54 72 60 - 14
E-Mail ljw-bayern@t-online.de
Internet www.ljw-bayern.de

Malteser-Jugend Bayern im Malteser-Hilfsdienst e.V.

Streitfeldstr. 1, 81673 München
Tel. 0 89 / 43 60 81 40
Fax 0 89 / 24 43 20 442
E-Mail info@malteserjugend-bayern.de
Internet www.malteserjugend-bayern.de

Naturfreundejugend Landesverband Bayern

Köhnstr. 42, 90478 Nürnberg
Tel. 09 11 / 39 65 13
Fax 09 11 / 33 95 96
E-Mail nfj.bayern@odn.de
Internet www.naturfreundejugend.de/bayern

Naturschutzjugend im LBV in Bayern e.V.

Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein
Tel. 0 91 74 / 4 77 51
Fax 0 91 74 / 47 75 75
E-Mail naju-bayern@lbv.de
Internet www.naju-bayern.de/

Nordbayerische Bläserjugend

Raiffeisenstr. 10, 97294 Unterpleichfeld
Tel. 09 31 / 35 39 47 5
Fax 09 31 / 35 39 47 6
E-Mail info@blaeserjugend.de
Internet www.blaeserjugend.de

Pfadfinderbund Weltenbummler Landesv. Bayern

Kanonienweg 48, 96450 Coburg
Tel. 0 95 61 / 6 33 66
Fax 0 95 61 / 23 56 66
E-Mail info@pbw.org
Internet www.pbw.org

Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

Landesstelle Bayern
Augsburger Str. 28a, 86856 Hiltenfingen
Tel. 0 82 32 / 95 77 12
Fax 0 82 32 / 95 77 13
E-Mail info@psg-bayern.de
Internet www.psg-bayern.de

Solidaritätsjugend Deutschlands

Landesverband Bayern
Reidl 4, 82377 Penzberg
Tel. 0 88 56 / 37 18
Fax 0 88 56 / 93 23 14
E-Mail Solijugend.by@t-online.de
Internet www.solijugend.de

Sozialistische Jugend Deutschlands-Die Falken-

Landesverband Bayern
Rote Hahnen-Gasse 6, 93047 Regensburg
Tel. 09 41 / 5 83 92 40
Fax 09 41 / 5 83 92 41
E-Mail falken-bayern@gmx.de
Internet www.falken-bayern.de

THW-Jugend Bayern Landesgeschäftsstelle

Hedwig-Transfeld-Allee 11, 80637 München
Tel. 0 89 / 159 151 - 55
Fax 0 89 / 159 151 - 17
E-Mail landesgeschäftsstelle@thw-jugend-bayern.de
Internet www.thw-jugend-bayern.de

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Landesverband Bayern

Hummelsteiner Weg 100, 90459 Nürnberg
Tel. 09 11 / 4 30 42 64
Fax 09 11 / 4 30 42 34
E-Mail vcp-bayern@t-online.de
Internet www.bayern.vcp.de

Arbeitshilfen des Bezirksjugendrings Ufr.

Berner Straße 14

97084 Würzburg

E-Mail: bezjr@jugend-unterfranken.de

www.jugend-unterfranken.de

Tel. 0931/60060500 - Fax 0931/60060550 Stand 5/2003

ArHVer

Ringmappe des Bezirksjugendrings Ufr.

- ⇒ Satzung (BJR), Geschäftsordnungen (BezJR, KJR/SJR), Finanzordnung (BJR), Jugendschutz, Finanzen/Förderung der Jugendarbeit, Adressen und die mit * gekennzeichneten Arbeitshilfen, incl. Nachlieferungen f. 2 Jahre, Preis: 20,50 €

Strukturelle Arbeitshilfen

- * Übersicht über Tagungshäuser, Jugendherbergen und Jugendzeltplätze in Unterfranken und Suhl / Thüringen (07/03), Schutzgebühr 2,50 €
- * Verzeichnis über Materialausleihmöglichkeiten für die Jugendarbeit in Unterfranken (5/2002), Schutzgebühr 2,00 €
- * Leitfaden für Kreis- und Stadtjugendring - Vollversammlungen. Eine Zusammenstellung über das Verfahren vor, während und nach Versammlungen. (5. Auflage 09/1999), Schutzgebühr 0,50 €
- * Freistellung von ArbeitnehmerInnen für Zwecke der Jugendarbeit. Sonderurlaub für BundesbeamtlInnen. Zusammenfassung der gültigen Bestimmungen (6/00), Schutzgebühr 0,25 €
- * Jugendhilfeausschuss (JHA). Eine Arbeitshilfe für JugendverbandsvertreterInnen im JHA (vergriffen), überarbeitete Neuauflage ist geplant.
- * Erwachsene MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit auf Gemeindeebene. Arbeitshilfe für Erwachsene, JugendleiterInnen und KommunalpolitikerInnen (vergriffen)
- SMV-Handbuch in Ringmappenformat. Arbeitshilfe für SchülersprecherInnen incl. Nachlieferungen für 2 Jahre, Schutzgebühr 10,00 €
- Ringmappe zum Jugendaustausch mit dem Calvados/ Frankreich, (zweisprachig) mit Nachlieferungen für 2 Jahre (01/97), Schutzgebühr 8,00 €
- Jugendringhandbuch des Bayer. Jugendrings als Grundwerk der Jugendarbeit, Hrsg. Bayer. Jugendring (vergriffen, Neuauflage geplant).
- Rechtsgrundlagen der Jugendarbeit. Sammlung der gebräuchlichen gesetzlichen Vorschriften in Buchformat (DIN A4). Hrsg. Bayer. Jugendring (95) Schutzgebühr 7,80 €
- * Wegweiser: Rechtliche Grundlagen für die Jugendarbeit (05/97) Schutzgebühr 0,25 €
- * BayKJHG.- Bayer. Kinder- u. Jugendhilfegesetz v. 18.6.93 (03/99) Schutzgebühr 1,00 €
- KJHG (VIII. Buch Sozialgesetzbuch) Gesetzestext und Erläuterungen; Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (08/99) kostenlos.
- * Jugendschutzgesetze - (JÖSchG, GJS) Gesetzestext und Erläuterungen; Hrsg.

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (10/01), Schutzgebühr 1,00 €
- * Synopse. Satzung des Bayerischen Jugendringes mit Erläuterungen zur Satzung und Geschäftsordnungshinweisen, (08/96), Schutzgebühr 0,50 €
 - * Geschäftsordnung des Bezirksjugendringes Unterfranken (01/95) Schutzgebühr 0,25 €
 - * Grundsatz-Geschäftsordnung für Kreis- und Stadtjugendringe (01/95) Schutzgebühr 0,25 €
 - * Finanzordnung für Bezirks-, Stadt- und Kreisjugendringe (10/97) Schutzgebühr 0,50 €
 - * Zuschuss-Richtlinien des BezJR Ufr. (12/02) Schutzgebühr 0,50 €
 - * Jugendfreizeitstätten in Unterfranken; ein Verzeichnis von Jugendzentren, Jungentreffs; (07/01), Schutzgebühr 0,50 €
 - * Adressenverzeichnis - wichtige Adressen für die Jugendarbeit; (06/03) Schutzgebühr 0,25 €

Inhaltliche Arbeitshilfen

- Jugend & Neue Medien begleitet PädagogInnen u. Eltern informativ u. kompetent auf dem Weg durch den Mediendschungel (1997) CD-ROM, Schutzgebühr 8,00 €,
- Handbuch Jungentreffs, ein Orientierungsrahmen u. eine Argumentationshilfe Hrsg. Bayer. Jugendring (1997), Schutzgebühr 5,00 €
- Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden eine praxisgerechte Arbeitshilfe Hrsg. Bayer. Jugendring (1997), Schutzgebühr 4,00 €
- Jugendbeauftragte in den Gemeinden Informationen, Praxisbeispiele und Handlungstipps Hrsg. Bayer. Jugendring (1996), Schutzgebühr 2,50 €
- Kinder, Kinder, Kinder Beiträge zur Arbeit mit Kindern in den Mitgliedsverbänden und Gliederungen Hrsg. Bayer. Jugendring (1997), Schutzgebühr 7,50 €
- Reader Jugendarbeit und Schule, Informationen und Projekte über Kooperationen in Unterfranken (2. ergänzte Auflage 12/00), Schutzgebühr 2,00 €
- * Ausländische Jugendliche - eine Arbeitshilfe, (vergriffen)
- Behindertenarbeit in Jugendorganisationen. eine Arbeitshilfe von DPSG und BezJR Ufr. (02/89), kostenlos
- Behindertenarbeit: „Studium für alle“ (02/94), Schutzgebühr 0,50 €
- Computerspiele-, Spielespaß ohne Risiko Hinweise und Empfehlungen Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Frühjahr 2000, kostenlos
- Kinder- und Jugendschutz im Internet (un)möglich? Versch. Abhandlungen zum Thema; Hrsg. Deutscher Bundesjugendring (1998), Schutzgebühr 0,50 €
- * Computerinformationen für Computer-Neulinge. Medienbrief (05/1992) kostenlos
- Jugendvideowettbewerbe. Eine Beschreibung der Filmbeiträge (in deutscher und französischer Sprache) und des Verlaufs der Videowettbewerbe 1988-2000 (Programmheft des jeweiligen Jahres)

- kostenlos
- Jugendvideowettbewerb von 1988 – 2000, Liste der Filmbeiträge u. Filmgruppen
Schutzgebühr 0,50 €
- KünstlerInnen für die Jugendarbeit. Steckbriefe und Adressen von KünstlerInnen
(05/91)
Schutzgebühr 1,50 €
- Kulturelle Jugendbildung. Hilfen für die Praxis (09/91)
Schutzgebühr 2,50 €
- Lieber gleich als berechtigt
Internationale Konferenz zur Mädchenarbeit in Europa (3/00)
Schutzgebühr 4,00 €
- Bayerische Bezirke - Partner der Jugend Verbandsversammlung 2000
kostenlos
- Arbeitshilfe zu Agenda 21-Prozessen, Informationen, Praxisbeispiele
Handlungsanregungen. Hrsg. BJR (07/99)
Schutzgebühr 5,00 €

Sonstige Veröffentlichungen:

- Jubiläumsschrift - 40 Jahre Bezirksjugendring Ufr. (1995), kostenlos
- Arbeitsbericht des BezJR Ufr. (jährlich) - nur für MultiplikatorInnen auf Bezirksebene (begrenzte Auflage.), kostenlos
- Informationsdienst des BezJR Ufr.
geht an Jugendverbandsstellen und MultiplikatorInnen, kostenlos,
Bildmappe
„Junge Menschen stellen ihren Lebensraum dar“ - 20 ausgewählte Farbdrucke
aus einem Mal- u. Photowettbewerb (1993) Schutzgebühr 8,00 €
- Jugendprogramm des Bezirkes Unterfranken
Beschreibung der Jugendhilfe in Unterfranken, Aufgaben des Bezirkes,
Perspektiven und Ziele für die nächsten Jahre (1998), kostenlos
- Jahresprogramm des BezJR - Termine, Seminare, Infos des jeweiligen
Kalenderjahres, kostenlos
- European Platform/Freizeitenbröschüre 2003 - kostenlos

BITTE BEACHTEN:

Der Versand von Arbeitshilfen erfolgt bei Beträgen **unter 5,- €** nur gegen Vorauszahlung: **Bankverbindung:** VR-Bank Würzburg, BLZ: 790 900 00, Konto-Nr.: 6151566

oder vorherige Einsendung des Rechnungsbetrages in Briefmarken.

Zu den Schutzgebühren bzw. kostenlosen Broschüren ist ein Versandkostenanteil von 1,50 € hinzuzurechnen.